

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. Dezember 2024	Nr. 86
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung der Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und
Honorarprofessoren sowie der außerplanmäßigen Professorinnen und
Professoren

Vom 11. Dezember 2024.....

748

**Ordnung
der Rechte und Pflichten
der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie
der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren**

Vom 11. Dezember 2024

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund der §§ 50, 51 und 55 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), die folgende Ordnung der Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren erlassen, die mit Zustimmung des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

1. Teil: Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 1

Voraussetzungen der Bestellung

(1) Zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor der Universität des Saarlandes kann für ein bestimmtes Fachgebiet bestellt werden, wer

1. den Qualifikationsanforderungen entspricht, die nach § 41 SHSG an die Einstellung von Professorinnen und Professoren an der Universität des Saarlandes gestellt werden und
2. der Universität des Saarlandes weder im Hauptamt angehört noch Privatdozentin bzw. Privatdozent dieser Universität ist und
3. erwarten lässt, dass sie bzw. er einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots und der Forschung oder einen gleichwertigen Beitrag für die Universität des Saarlandes leistet sowie eine enge Beziehung zu dieser Universität pflegt.

(2) In besonderen Fällen kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer mit der Universität des Saarlandes kooperierender wissenschaftlicher Einrichtungen im Sinne von § 30 SHSG mit der Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor für die Dauer ihrer Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung einer Professorin bzw. eines Professors mit Ausnahme der Wählbarkeit zu Leitungsfunktionen in der Selbstverwaltung übertragen werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor oder auf eine Übertragung im Sinne von Absatz 2 besteht nicht.

§ 2

Verfahren der Bestellung

(1) ¹Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor für ein bestimmtes Fachgebiet sowie die Übertragung gemäß § 1 Absatz 2 erfolgen auf Vorschlag des zuständigen Dekanats nach Anhörung des Senats durch das Universitätspräsidium. ²Die Erfüllung der Qualifikationsanforderungen nach § 41 SHSG ist durch zwei auswärtige Gutachten nachzuweisen; die Gutachten werden, in der Regel und soweit vorhanden nach

Rücksprache mit der entsprechenden Fachrichtung, durch das zuständige Dekanat eingeholt, das auch die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestimmt.

(2) ¹Soweit zwischen der Universität des Saarlandes und einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung eine Kooperationsvereinbarung besteht, welche die Möglichkeit gemeinsamer Berufungsverfahren vorsieht, kann der Vorschlag auch durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung erfolgen. ²In diesem Fall ist der Vorschlag zunächst dem zuständigen Fakultätsrat zuzuleiten, der eine Stellungnahme zur fachlichen Eignung der oder des Vorgeschlagenen abgibt, bevor das Präsidium nach Anhörung des Senats über die Bestellung entscheidet. ³Zur fachlichen Eignung gehört auch die Frage, ob die Bestellung eine nachhaltige und gewinnbringende Eingliederung der vorgeschlagenen Person in das Studienangebot der Universität des Saarlandes sowie in Aktivitäten der zuständigen Fakultät namentlich in der Forschung erwarten lässt.

(3) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät der Universität und ggf. zu einer Fachrichtung der Fakultät wird bei der Bestellung festgelegt. ²Zuständig für die Festlegung ist die Dekanin bzw. der Dekan der betreffenden Fakultät. ³Über die Zuständigkeit der Fakultät entscheidet im Zweifelsfall das Universitätspräsidium.

§ 3

Unterlagen für den Vorschlag zur Bestellung

(1) Dem Vorschlag des zuständigen Dekanats (§ 2 Absatz 3 Satz 2) zur Bestellung einer Honorarprofessorin bzw. eines Honorarprofessors sind folgende Unterlagen in Schriftform oder Textform beizufügen:

1. eine eingehende Begründung mit einer Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Person,
2. eine damit verbundene Erklärung, dass die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor und insbesondere die damit einhergehenden Pflichten nach § 6 von der Fakultät ausdrücklich gewünscht und als gewinnbringend bewertet werden,
3. zwei auswärtige Gutachten, die die Erfüllung der Qualifikationsanforderungen nach § 41 SHSG darlegen,
4. ein Lebenslauf der vorgeschlagenen Person mit Darstellung ihres beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs sowie den Beiträgen, die für die Universität des Saarlandes bereits geleistet wurden und zukünftig geleistet werden sollen,
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der vorgeschlagenen Person,
6. eine Erklärung der vorgeschlagenen Person über ihre Bereitschaft, die in § 6 enthaltenen Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ihrem Fachgebiet in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden abzuhalten und ggf. einen gleichwertigen Beitrag für die Universität des Saarlandes zu leisten, verbunden mit einer zwischen der vorgeschlagenen Person und dem zuständigen Dekanat vereinbarten Ausgestaltung dieser Pflichten nach § 6 sowie
7. im Falle des § 1 Absatz 2 eine gesonderte Begründung.

(2) ¹Im Falle eines Antrags nach § 2 Absatz 2 werden der Vorschlag, die Erklärung und die anderen Unterlagen nach Absatz 1 mit Ausnahme der durch das Dekanat einzuholenden Gutachten nach Absatz 1 Nummer 3 durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung

dem zuständigen Dekanat (§ 2 Absatz 3 Satz 2) vorgelegt. ²Das Dekanat holt die Stellungnahme des zuständigen Fakultätsrats ein und leitet sie mit den übrigen Unterlagen an den Senat weiter.

§ 4

Rechtsfolgen der Bestellung

(1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor erfolgt in der Regel unbefristet.

(2) ¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind gemäß Artikel 7 der Grundordnung der Universität des Saarlandes Angehörige der Universität, die – abgesehen vom aktiven und passiven Wahlrecht – über die sich aus diesen Vorschriften und aus § 15 SHSG ergebenden mitgliedschaftlichen Rechte verfügen. ²§ 1 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Durch die Bestellung wird weder ein Beamtenverhältnis noch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet. ²Die Bestellung begründet keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge.

§ 5

Titelführung

¹Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren sind berechtigt, den Titel „Professorin“ bzw. „Professor“ zu führen. ²Dieses Recht ruht, solange die oder der Berechtigte den Titel „Professorin“ bzw. „Professor“ aus einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Zeit führen kann.

§ 6

Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Erfüllung anderer Aufgaben

(1) ¹Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren halten in ihrem Fachgebiet in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden ab; damit tragen sie zur Gewährleistung des Studienplans der Universität des Saarlandes bei. ²Zur Planung der Lehrveranstaltungen setzen sie sich unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Beginn des jeweiligen Semesters mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan in Verbindung. ³Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können auch bei der Erfüllung anderer Aufgaben, insbesondere der Weiterbildung, Studienberatung, Auswahl von Studierenden und der Teilnahme an Hochschulprüfungen, eingesetzt werden. ⁴§ 39 Absatz 3 SHSG findet keine Anwendung.

(2) Es ist sicherzustellen, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nicht in ihrer Lehrfreiheit verletzt werden.

(3) ¹Das Dekanat (§ 2 Absatz 3 Satz 2) übt die Aufsicht über die Verpflichtungen nach Absatz 1 aus. ²Soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, bestimmt das Dekanat die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1. ³In diesem Rahmen wirkt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan darauf hin, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1

erfüllt werden; ihr bzw. ihm steht insoweit das Weisungsrecht zu, das schriftlich oder in Textform auszuüben ist.

(4) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 darf nicht von der Zahlung einer Lehrvergütung oder der Gewährung vergleichbarer Vorteile abhängig gemacht werden.

§ 7 Ausnahmen

(1) ¹Die Verpflichtungen nach § 6 Absatz 1 entfallen, wenn die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor die für saarländische Beamtinnen und Beamte gesetzlich bestimmte Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat. ²Das Universitätspräsidium kann auf Antrag der Honorarprofessorin bzw. des Honorarprofessors nach Zustimmung des zuständigen Dekanats die Abhaltung von Lehrveranstaltungen auch nach Erreichen dieser Regelaltersgrenze genehmigen. ³Das Recht gemäß § 5 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Auf Antrag kann das Universitätspräsidium im Einzelfall von Verpflichtungen nach § 6 Absatz 1 befreien, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor nachweist, dass die Erfüllung dieser Pflichten unmöglich oder unzumutbar ist. ² Der Antrag ist über das zuständige Dekanat zu stellen. ³Die Befreiung soll auf höchstens zwei Semester befristet und soll nur einmal wiederholt werden.

(3) ¹In besonderen Einzelfällen kann das Universitätspräsidium auf Antrag des zuständigen Dekanats die Honorarprofessorin oder den Honorarprofessor von den Verpflichtungen nach § 6 Absatz 1 befreien, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor Leistungen in den Bereichen Studium oder Forschung erbringt, die für die Fakultät von besonderer Bedeutung sind und sichtbare Außenwirkung entfalten. ²Die Befreiung soll auf höchstens vier Semester befristet und darf wiederholt werden.

§ 8 Erlöschen

(1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht durch die Honorarprofessorin bzw. den Honorarprofessor gegenüber dem Universitätspräsidium oder
2. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, oder
3. durch Einweisung in eine Planstelle als Professorin bzw. Professor.

(2) Das Erlöschen und dessen Zeitpunkt nach Absatz 1 werden unverzüglich gegenüber der oder dem Betroffenen vom Universitätspräsidium festgestellt, nachdem das Universitätspräsidium von den zugrundeliegenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat.

§ 9 Rücknahme

Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor ist unbeschadet des § 48 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) zurückzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung gemäß § 12 des Beamtenstatusgesetzes zur Folge hätte.

§ 10 Widerruf

(1) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor soll unbeschadet des § 49 SVwVfG widerrufen werden,

1. wenn die Verpflichtungen nach § 6 Absatz 1 oder 3 in zwei aufeinanderfolgenden Semestern oder in zwei Semestern innerhalb von zehn Semestern nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 gegeben ist, oder
2. wenn sie oder er dem schriftlich oder in Textform erklärten Wunsch der zuständigen Fakultät (§ 2 Absatz 3), sich in ihrem oder seinem Fachgebiet an Prüfungen oder an der Forschung zu beteiligen, aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, wiederholt nicht nachkommt oder
3. wenn sie oder er schuldhaft gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 SHSG verstößt oder
4. wenn ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen wird oder
5. wenn sie oder er durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen der Universität des Saarlandes oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder
6. wenn sie oder er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nicht nur in einem Verweis oder in einer Geldbuße bestünde, oder
7. wenn sie oder er aufgrund einer Tätigkeit an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2 bestellt wurde und sie oder er an dieser Forschungseinrichtung nicht mehr überwiegend tätig ist.

(2) Der Widerruf erfolgt in der Regel mit Wirkung für die Zukunft.

§ 11 Gemeinsame Vorschriften für die Mitteilung des Erlöschens sowie für die Rücknahme und den Widerruf

(1) Zuständig für die Feststellung des Erlöschens, für die Rücknahme und für den Widerruf der Bestellung ist das Universitätspräsidium.

(2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 ist vom zuständigen Dekanat (§ 2 Absatz 3 Satz 2) beim Universitätspräsidium zu beantragen. ²Eines Antrags bedarf es nicht, wenn die Gründe für eine Entscheidung nach Absatz 1 offensichtlich sind; in diesem Fall ist das Dekanat vor der Entscheidung anzuhören.

(3) ¹Vor seiner Entscheidung über die Feststellung des Erlöschens, über die Rücknahme und über den Widerruf der Bestellung hört das Universitätspräsidium den bzw. die Betroffene sowie anschließend den Senat an. ²Das Verfahren erfolgt ohne schuldhaftes Zögern aller Beteiligten. ³Für die Anhörungen sollen angemessene Fristen gesetzt werden.

(4) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. ²Bei überwiegendem öffentlichen Interesse kann das Universitätspräsidium die sofortige Vollziehung der Feststellung des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs anordnen.

(5) ¹Ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Erlöschens oder der Bekanntgabe der Rücknahme oder des Widerrufs der Bestellung erlischt die Befugnis zur Titelführung nach § 5 Satz 1. ²Hierauf und auf die strafrechtlichen Folgen einer Zuwiderhandlung soll die oder der Betroffene bei der Bekanntgabe der Entscheidung hingewiesen werden.

§ 12

Rechtsbehelfe

¹Gegen die Feststellung des Erlöschens, gegen den Widerruf und gegen die Rücknahme der Bestellung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Universitätspräsidium einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet das Universitätspräsidium nach Anhörung des Senats.

§ 13

Wiederaufgreifen des Verfahrens

Werden nachträglich wesentlich neue Gesichtspunkte bekannt, so kann das Universitätspräsidium unbeschadet des § 51 SVwVfG auf Antrag der bzw. des Betroffenen das Wiederaufgreifen des Verfahrens beschließen.

2. Teil: Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

§ 14

Verleihung

¹Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann an Personen verliehen werden, die

1. die Einstellungs Voraussetzungen nach § 41 SHSG erfüllen und
2. in Forschung und Lehre an der Universität des Saarlandes hervorragende Leistungen erbringen und
3. in der Regel seit mindestens fünf Jahren in Forschung und Lehre erfolgreich selbständig tätig sind.

²Diese Voraussetzungen sind durch ein Gutachten nachzuweisen; die Gutachterin bzw. der Gutachter wird, in der Regel und soweit vorhanden nach Rücksprache mit der entsprechenden Fachrichtung, durch das zuständige Dekanat bestimmt.

§ 15

Unterlagen für den Vorschlag zur Verleihung

Das zuständige Dekanat (§ 16 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2) hat seinem Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ folgende Unterlagen in Schriftform beizufügen:

1. eine eingehende Begründung mit einer Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der vorgeschlagenen Person sowie ggf. einem Vorschlag für die Zuordnung zu einer Fachrichtung der Fakultät,
2. das Gutachten gemäß § 14 Satz 2,
3. einen Lebenslauf der vorgeschlagenen Person mit Darstellung ihres beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs sowie den Beiträgen, die sie für die Universität des Saarlandes bereits geleistet hat und die sie künftig leisten soll,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der vorgeschlagenen Person sowie
5. eine Erklärung der vorgeschlagenen Person über ihre Bereitschaft, die in § 16 Nummer 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 3 enthaltenen Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ihrem Fachgebiet in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden abzuhalten oder einen gleichwertigen Beitrag für die Universität des Saarlandes zu leisten.

§ 16

Sinngemäße Anwendung von Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Verleihung sinngemäß die Vorschriften

1. des § 1 Absatz 3 über den fehlenden Rechtsanspruch auf Verleihung,
2. des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 über die Zuständigkeit und über das Verfahren der Verleihung,
3. des § 4 Absatz 1 und 3 über die in der Regel unbefristete Verleihung und andere Rechtsfolgen der Verleihung,
4. des § 5 zur Führung des Titels „Professorin“ oder „Professor“,
5. der §§ 6 und 7 über die Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, zur Erfüllung anderer Aufgaben und zu Ausnahmen davon,
6. der §§ 8 bis 13 über das Erlöschen der Verleihung, über die Rücknahme und den Widerruf der Verleihung sowie über damit zusammenhängende Regelungen.

§ 17

Mitgliedschaftliche Rechte

¹Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren sind gemäß Artikel 2 Absatz 3 oder Artikel 7 der Grundordnung der Universität des Saarlandes Angehörige der Universität, die – abgesehen vom aktiven und passiven Wahlrecht – über die sich aus diesen Vorschriften und aus § 15 SHSG ergebenden mitgliedschaftlichen Rechte verfügen. ²Soweit die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor bereits nach Artikel 1 der Grundordnung Mitglied der Universität ist, hat es damit sein Bewenden.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung der Rechte und Obliegenheiten der Honorarprofessoren und der nichtbeamteten Professoren vom 12. Juni 1974 (Dienstblatt S. 222) außer Kraft.

(2) Ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung finden Anwendung

1. auf Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die bereits bestellt sind, die §§ 4 bis 13 sowie
2. auf Personen, denen die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ bereits verliehen ist, § 16 Nummer 3 bis 6 und § 17.

Saarbrücken, 19. Dezember 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes